Formular 11.2 - Rückhaltung bei Brandereignissen

Betreiber/Antragsteller:	**juwi AG**	Anlage-Nr.:	**0010**	Antragsdatum:	**13.12.2018**
Antragstitel:	**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA H5) in Mainz-Hechtsheim**	Projekt-Nr.:	**100001530**	Rev.:	**0**

Der Richtwert für das erforderliche Rückhaltevolumen bei Brandereignissen beträgt: m³

☐ Berechnung gemäß LöRüRL

☐ Berechnung gemäß VdS 2557

☐ Berechnung gemäß nachstehender Erläuterung:

Berechnung nach den vorstehenden Grundlagen (Anhang/Seite):	
Detaillierte Beschreibung der Rückhalteeinrichtungen (Auffangwanne, Löschwasserschots etc.) unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anhang/Seite):	
Zeichnerische Darstellung (Anhang/Seite):	
Das tatsächliche Rückhaltevolumen bei Brandereignissen beträgt	m³

☒ Es ist keine Rückhaltung vorgesehen[1]:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Richtlinien zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen (LöRüRL). Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich.

Weitere Erläuterungen zum Brandschutz und/oder zur Rückhaltung bei Brandereignissen (Anhang/Seite):	**Siehe auch: Dokumente „Schutzziel-orientiertes Brandschutzkonzept“ und „Branderkennung- und Meldung“**

[1] Begründung erforderlich